

Allgemeine Hinweise:

- Sämtliche Angaben sind durch die Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
- Die Datenerhebung im Zusammenhang mit diesem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 S. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X.
- Die Verpflichtung zur Mitwirkung ergibt sich aus § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Sofern Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kann die beantragte Hilfe nach § 66 Abs. 1 SGB I ganz oder teilweise versagt werden. Für Pflegegeld gilt diese Regelung gem. § 16 Abs. 3 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) entsprechend.
- Die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zum vorhandenen Vermögen können durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden.
- Sollten aufgrund falscher oder fehlender Angaben Sozialleistungen zu Unrecht bewilligt werden, sind diese zu erstatten. Soweit der Tatbestand des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt ist, hat dies strafrechtliche Folgen.

Pflegewohngeld:

- Pflegewohngeld ist gemäß § 14 APG NRW grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens abhängig und Sie sind verpflichtet, Ihre gesamten Einkünfte vom Tag der Heimaufnahme an zur Deckung der Aufenthaltskosten einzusetzen. Das vorhandene Vermögen ist ebenfalls zur Deckung der Unterbringungskosten einzusetzen, soweit es den Schonbetrag in Höhe von 10.000,- € bei Alleinstehenden bzw. 15.000,- € bei nicht getrenntlebenden Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgefährten überschreitet (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 APG NRW i. V. m. § 90 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)).
- Eine Gewährung von Pflegewohngeld kommt bei einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2 nicht in Betracht. Bei Pflegegrad 2 behält sich der Sozialhilfeträger eine Überprüfung der Notwendigkeit vollstationärer Pflege vor. Er ist dabei nicht an die Entscheidung der Pflegekasse über die Gewährung von Leistungen vollstationärer Pflege gebunden.

Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe):

- Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sind gem. § 19 Abs. 3 SGB XII grundsätzlich vom Einsatz des Einkommens und Vermögens abhängig und Sie sind verpflichtet, Ihre gesamten Einkünfte vom Tag der Heimaufnahme an zur Deckung der Aufenthaltskosten einzusetzen. Im Falle einer Hilfgewährung haben Sie Anspruch auf einen monatlichen Barbetrag und eine monatliche Bekleidungs pauschale. Das vorhandene Vermögen ist ebenfalls zur Deckung der Unterbringungskosten einzusetzen, soweit es den Schonbetrag in Höhe von 10.000,- € bei Alleinstehenden bzw. 20.000,- € bei nicht getrenntlebenden Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgefährten überschreitet (§ 90 SGB XII).
- Die Gewährung von Sozialhilfe ist geprägt durch das Nachrangprinzip gem. § 2 SGB XII und das Bedarfsdeckungsprinzip gem. § 18 SGB XII. Danach ist es Aufgabe der Sozialhilfe, einen gegenwärtigen Bedarf (hier: ungedeckte Heimpflegekosten) zu decken, wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Ein solcher Bedarf besteht nicht mehr, wenn die Kosten bereits beglichen wurden.
- Eine Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen kommt bei einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 2 nicht in Betracht. Bei Pflegegrad 2 behält sich der Sozialhilfeträger eine Überprüfung der Notwendigkeit vollstationärer Pflege vor. Er ist dabei nicht an die Entscheidung der Pflegekasse über die Gewährung von Leistungen vollstationärer Pflege gebunden.